

Turn- und Sportverein Wiesbaden-Heßloch 1888 e.V.

MITGLIED DES LANDESSPORTBUNDES HESSEN e.V.



TuS Heßloch 1888 e.V.
Michaelisstraße 5a
65207 Wiesbaden-Heßloch
www.tus-hessloch.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Wiesbaden-Heßloch 1888 e.V.“
2. Der Verein ist im Jahre 1947 durch Zusammenschluß der beiden Vereine „Turnverein Heßloch e.V.“ (gegr. 1888) und „Sportverein Heßloch“ (gegr. 1947) entstanden.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Heßloch.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein Wiesbaden-Heßloch 1888 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, indem er seinen Mitgliedern insbesondere der Jugend, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit Gelegenheit und Anleitung zum geregelten Turn- und Sport- und Spielbetrieb, zu Fahrten, zu Wanderungen und zu sportlichen Veranstaltungen verschiedener Art gibt, mit dem Ziel, den Körper zu kräftigen, den Geist zu bilden und den Gemeinsinn zu fördern.
4. Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Als Mittel zur Erreichung des in § 2 genannten Zwecks dienen
 - a) die Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - b) das Vermögen des Vereins,
 - c) Geräte und Einrichtungen,
 - d) Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstige Einnahmen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Hess. Turnverbandes und des Landessportbundes Hessen, deren Satzungen er anerkennt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) jugendliche Mitglieder,
 - c) Kinder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Als ordentliche Mitglieder werden die Mitglieder geführt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum noch nicht vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Als Kinder gelten alle Mitglieder bis zum noch nicht vollendeten 14. Lebensjahr.
6. Zu Ehrenmitgliedern werden diejenigen Mitglieder ernannt, die als jugendliche und als ordentliches Mitglied zusammengerechnet 50 Jahre dem Verein angehören. Zu Ehrenmitgliedern werden auch diejenigen Mitglieder ernannt, die eine Mitgliedschaft ab dem 14. Lebensjahr bei einem anderen, einem Landessportbund oder Landesverband angehörenden Verein nachweisen können und diese Zeit der Mitgliedschaft zusammen mit der beim Turn- und Sportverein Wiesbaden-Heßloch 1888 e.V. 50 Jahre ausmacht.
7. Ehrenmitglieder können auch vom Vorstand mit Zustimmung der Hauptversammlung ernannt werden.
8. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
9. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Jahresanfang, der dem Jahr folgt, in dem die fünfzigjährige Vereinszugehörigkeit erreicht wird oder in dem die Hauptversammlung den Beschluß über eine Ehrenmitgliedschaft fasst.
10. Soweit der Verein bisher Mitglieder unter anderen Voraussetzung zu Ehrenmitgliedern ernannt hat, verbleibt es bei dieser Regelung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
2. Zur Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - c) durch den Tod.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Quartals erfolgen. Die schriftliche Erklärung muß mindestens 42 Tage vor dem Ende des Quartals einem Vorstandsmitglied vorliegen.
3. Der Ausschluß kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand geraten ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung,
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
4. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein oder seinen Einrichtungen, bleiben aber dem Verein für ihre Verpflichtungen haftbar.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür bestehenden Ordnungen zu benutzen.
2. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes jugendliche Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Jugentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Kinder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen nach einer Wahl in den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verein in seinen turnerischen und gesellschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
4. Für alle Mitglieder gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage zu dieser Satzung.

§ 11 Beiträge der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von einer Hauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Einzelne Mitglieder können in besonderen Fällen vom Vorstand, Mitgliedergruppen jedoch nur von der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung ganz oder teilweise auf Zeit vom Beitrag befreit werden.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 13)
- b) Die Hauptversammlung (§ 14)
- c) Der Vorstand (§ 15)

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des § 10 Abs. 2 ist der Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch einfache Postzustellung oder durch Aushang im Vereinskasten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Beschlüsse einer Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

§ 14 Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Aushang im Vereinskasten oder schriftlich durch einfache Postzustellung. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung unter Angabe der bereits vorliegenden Anträge, über die zu beschließen ist, und die Frist für das Stellen von Anträgen zur Hauptversammlung, bekanntzugeben. Die Frist der Antragsstellung soll mindestens am 6. Tag vor der Hauptversammlung enden.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des / der 1. Vorsitzenden,
 - b) Verlesen der Protokolle,
 - c) Kassenbericht,
 - d) Bericht der Kassenprüfenden,
 - e) Bericht der Fachwarte und Fachwartinnen,
 - f) Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - g) Neuwahlen von Vorstand und Kassenprüfenden (Vorstand nur alle 2 Jahre),
 - h) Beschlußfassung über Anträge,
 - i) Verschiedenes.
3. Anträge zur Hauptversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind beim/bei der 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Nur über die fristgerecht eingereichten Anträge kann wirksam beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die durch Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Ob ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, entscheidet die Hauptversammlung. Wird dem Vorliegen eines Dringlichkeitsantrages zugestimmt, so kann in der Hauptversammlung darüber beschlossen werden.

4. Die Hauptversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen als solche auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlußfähig.
6. Wahlen erfolgen durch Handerheben, wenn nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht; schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen, oder ein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl beantragt. En-bloc-Wahlen sind möglich.
7. Vor jeder Wahl, insbesondere der Wahl des Vorstandes, ist ein/e Wahlleiter/in zu benennen, der/die die Wahlen durchführt und ihr Ergebnis bekanntgibt. Wahlleiter/in kann kein amtierendes Vorstandsmitglied sein.
8. Die Hauptversammlung hat, bevor ein neuer Vorstand gewählt wird, auf Antrag des / der bisherigen 1. Vorsitzenden dem im abgelaufenen Geschäftsjahr tätigen Vorstand Entlastung zu erteilen. Sie kann eine Entlastung ablehnen. Der Vorstand hat dann solange im Amt zu bleiben, bis er von der Hauptversammlung entlastet wird. Der Vorstand kann in einem solchen Falle zu einem Zeitpunkt, zu dem er die Entlastungserteilung zu erhalten glaubt, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der 1. Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Unterzeichnen müssen der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Vorsitzende, die vor der Hauptversammlung im Amt waren.

§ 15 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
1. Kassierer/in
2. Kassierer/in.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

2. Schriftführer/in
 - Hallenwart/in
 - Gerätewart/in
 - 2 Beisitzer/in
- sowie die Fachwarte oder Fachwartinnen.

2. Dem Vorstand gehört als stimmberechtigtes Mitglied auch der/die Ehrenvorsitzende an. Der/Die Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum/zur Ehrenvorsitzenden ist bis zu dessen/ihrem Tode unwiderruflich, es sei denn, daß der/die Ehrenvorsitzende selbst dieses Amt zur Verfügung stellt.
3. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes jugendliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand muß das 18. Lebensjahr vollendet sein.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins zu erfolgen.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß abgelehnt.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
8. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Beschluß des Vorstandes ein Nachfolger eingesetzt. Bei Ausscheiden des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden oder des/der 1. Schriftführers/in oder des/der 1. Kassierers/in ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die das ausgeschiedene Mitglied zu ersetzen hat. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, die durch Beschluß des Vorstandes ersetzt werden könnten.

§ 16 Gesetzliche Vertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 1. Schriftführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.

§ 17 Kassenprüfende

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfenden. Im Amt müssen jeweils zwei Kassenprüfende sein. Sie haben nach dem Schluß des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zum Kassenprüfenden gewählt werden.

Turn- und Sportverein Wiesbaden-Heßloch 1888 e.V.

MITGLIED DES LANDESSPORTBUNDES HESSEN e.V.

§ 18 Haftung

1. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für aus dem Vereinsbetrieb entstehende Körper- oder Sachschäden. Gegen Unfälle sind sämtliche Mitglieder des Vereins über den Landessportbund Hessen versichert.
2. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereinseigentums oder für Handlungen, die zu dessen Verlust führen, ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung von Verbindlichkeiten, der Stadt Wiesbaden zu.
3. Das der Stadt Wiesbaden zufallende Vermögen darf nur für Zwecke zu Förderung des Sports verwendet werden.
4. Bei Wiederaufleben des Vereins hat die Stadt Wiesbaden das Vermögen dem neuen Verein zu überlassen.

Wiesbaden-Heßloch, den

.....
Andreas Ohl
1. Vorsitzender

.....
(nicht besetzt)
2. Vorsitzender

.....
Elke Tepper
1. Schriftführerin

.....
Maria Buballa
1. Kassiererin

.....
Andreas Fiedler
2. Kassierer